

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Pflege-SHV
Frau Adelheid von Stösser
Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II D 25

Bearbeiter/in:

Kirsten Strümpel

Zimmer:

5.038

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2941

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

05.02.2015

**Nachtdienst in der Pflege in Berlin
Ihr Schreiben vom 05.12.2014**



Sehr geehrte Frau von Stösser,

Herr Senator Czaja hat mich gebeten Ihr Schreiben vom 05.12.2014 zu beantworten. Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist in den letzten Jahren immer mehr in den Focus der Öffentlichkeit gerückt und ist damit zu einem politischen Thema mit hohem Gewicht geworden. Dabei steht selten, wie Sie zu Recht anmerken, der Nachtdienst im Mittelpunkt.

Nachstehend will ich versuchen, auf die von Ihnen formulierten Fragen konkret zu antworten:

1. Die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität in der vollstationären Pflege nach § 113 SGB XI, der Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege und die weiteren Verträge der Pflegeheime in Berlin enthalten keine Regelungen zur Personalbesetzung in der Nacht. Die Einrichtungsträger sind nach den Verträgen verpflichtet, eine am Pflegebedarf orientierte Dienstplanung der Pflegekräfte zu erstellen und im Rahmen ihrer Organisationsgewalt mit den vereinbarten Personalschlüsseln die Pflege sicherzustellen. Gesonderte Personalschlüssel für die Nachtstunden sind in Berlin nicht vereinbart.
Die Träger haben auch nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über Personalanforderungen an Leistungserbringer in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Personalverordnung - WTG-PersV) sicherzustellen, dass zur Erbringung der erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen ausreichend Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Nach § 8 Abs.4 WTG-PersV besteht die Mindestanforderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, dass zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine Pflegefachkraft anwesend sein muss.
2. Ein Personalschlüssel von 1:50 in der Nacht ist mit den in Berlin vereinbarten Personalschlüsseln leistbar.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin BLZ: 100 100 10 Konto-Nr.: 58 100 oder IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse BLZ: 100 500 00 Konto-Nr.: 0 990 007 600 oder IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank BLZ: 100 000 00 Konto-Nr.: 10 001 520 oder IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Kirsten.Struempel@sengs.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/gessoz/

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Welcher Personalschlüssel von den einzelnen Berliner Pflegeheimen in der Nacht vorgehalten wird, ist hier aber nicht bekannt. Der Personalschlüssel ist auch von den jeweiligen baulichen Gegebenheiten der einzelnen Häuser abhängig. Es bleibt die Verpflichtung des Einrichtungsträgers einen ausreichenden Nachtdienst sicherzustellen. Die Berliner Heimaufsicht führt im Rahmen ihrer Tätigkeit auch sogenannte Schwerpunktprüfungen durch. Im Ergebnis der Schwerpunktprüfung der Nachtdienste in stationären Pflegeeinrichtungen waren die Nachtdienste in den überwiegenden Fällen mit 1 zu 40 oder 1 zu 50 besetzt. In allen geprüften Einrichtungen wurde mindestens eine Pflegefachkraft angetroffen, Abweichungen von Dienstplänen wurden durch die Heimaufsicht Berlin im Rahmen dieser Sonderprüfung nicht festgestellt.

3. Zur Beantwortung dieser Frage lassen Sie mich darauf hinweisen, dass in den vergangenen Jahren kontinuierlich Personalschlüsselverbesserungen in Berlin vereinbart wurden.

Ab 01.01.2007 galt für	Pflegestufe I	1 : 4,30
	Pflegestufe II	1 : 2,61
	Pflegestufe III	1 : 2,04,
ab 01.01.2008 galt für	Pflegestufe I	1 : 4,15
	Pflegestufe II	1 : 2,55
	Pflegestufe III	1 : 2,00,
seit 01.01.2009 gilt für	Pflegestufe I	1 : 4,01
	Pflegestufe II	1 : 2,50
	Pflegestufe III	1 : 1,97

Für zusätzliche Betreuungsleistungen gilt nach § 87b SGB XI pflegestufenunabhängig
bis 31.12.2014 1 : 24
ab 01.01.2015 1 : 20.

Zusätzlich zu den genannten Personalrichtwerten sind die folgenden Personalrichtwerte je Pflegeeinrichtung vereinbart und von der direkten Pflege freigestellt:

- Verantwortliche Pflegefachkraft 1 : 100
- Qualitätsbeauftragter 1 : 200, seit 01.04.2012 1 : 150
- Sozialarbeiter/in 1 : 200, seit 01.01.2013 1 : 150.

Darüber hinaus gibt es für sogenannte segregative Wohnbereiche gesonderte Personalrichtwerte für die Pflege und Betreuung von:

- mobilen, erheblich verhaltensauffälligen Menschen mit einer medizinsch-therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenz,
Pflegestufe I: 1 : 2,58
Pflegestufe II: 1 : 1,86
Pflegestufe III und Härtefall: 1 : 1,55.
- Bewohnern im Wachkoma, Personenkreis der Phase F,
- langzeitbeatmeten Pflegebedürftigen,
- geistig behinderten Menschen oder geistig und mehrfach behinderten Menschen
- erheblich verhaltensauffälligen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder seelischen Behinderungen.

Zuletzt wurde mit Wirkung zum 01.01.2014 eine Freistellungsregelung für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter für die praktische Ausbildung von Auszubildenden in der Altenpflege in stationären Pflegeeinrichtungen vereinbart, somit eine indirekte Personalschlüsselverbesserung.

Im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin ist ausdrücklich vereinbart, dass jede Pflegeeinrichtung entsprechend des

individuellen Pflegebedarfs Leistungen bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen erbringt.

In den Pflegesatzverhandlungen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe) und den Trägern der stationären Pflegeeinrichtungen ist der Personalbedarf darzustellen. In diesen Verhandlungen wurde bislang von den Einrichtungsträgern kein erhöhter personeller Bedarf ausschließlich für den Nachtdienst geltend gemacht.

Ich hoffe, Ihre Fragen beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kirsten Strümpel